Newsletter XIV

RESTRUKTURIERUNG NACH DEIKON-ART ODER VOM eigentümlich unprofessionellen UMGANG MIT DEN ANLEIHEGLÄUBIGERN

Seit dem letzten Jahr hört die SdK seitens des Unternehmens Deikon immer wieder gebetsmühlenartig die Behauptung, dass Deikon dringend saniert bzw. weiter restrukturiert werden müsste und die Anleihegläubiger hierzu einen erheblichen Beitrag zu leisten hätten.

Mit dem Nachweis dieser behaupteten Notwendigkeit tun sich, um es einmal freundlich zu formulieren, die Gesellschaft sowie deren Berater allerdings schwer.

So erhält die SdK auf konkrete Nachfragen seit Monaten unterschiedliche Begründungsansätze, warum eine Restrukturierung überhaupt notwendig sei. Diese reichen von der Abwendung der Zahlungsunfähigkeit über die Überschuldung bis zur Notwendigkeit der Abwertung des Immobilienvermögens. Seit ebenfalls mehreren Monaten bleibt die Gesellschaft jedoch sowohl belastbare Zahlen als auch ein komplettes Restrukturierungskonzept schuldig.

Geradezu chamäleonartig vermeiden dabei die Gesellschaft und nicht minder deren Berater jegliche konkrete und belastbare Aussage zu der Frage der Notwendigkeit der Restrukturierung als solcher und auch dazu, ob man für die Restrukturierung der Gesellschaft die weitere Mitwirkung der Anleihegläubiger – ein Zinsverzicht ist ja bereits geleistet worden – benötigt.

Die im Tierreich zur Gefahrenabwehr sinnvolle und notwendige Wandlungsfähigkeit zeugt im Umgang mit den Anleihegläubigern von einem schlechten Benehmen und lässt enormes Misstrauen auf Seiten der Anleihegläubiger entstehen.

Allein der schiere Zeitablauf zeigt nach Auffassung der SdK, dass ein Insolvenzgrund gegenwärtig nicht gegeben ist. Wäre dem anders, wäre die berühmt-berüchtigte Drei-Wochen-Frist zur Stellung des Insolvenzantrages längst abgelaufen, von den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für die Akteure im Falle der Insolvenzverschleppung einmal abgesehen.

Seit Monaten fordert die SdK für die Anleihegläubiger sowohl belastbares Zahlenmaterial als auch ein vollständig ausgearbeitetes Restrukturierungskonzept, bevor in weiteren langatmigen Telefonkonferenzen unverbindliche Belanglosigkeiten ausgetauscht werden, an denen im Zweifel nur die Deikon-Berater verdienen.

Seit ebenso langer Zeit hält Deikon ihre Zusagen über die Übermittlung belastbarer Zahlen nicht ein. Dabei wird immer wieder darauf verwiesen, dass man zum einen nur über ein kleines Team verfüge, zum anderen aber sich die Planungen andauernd änderten und somit ausgerechnet in dem Moment, in dem man diese den Beteiligten zur Verfügung stellen wollte, bereits überholt seien.

Allein diese Argumentationen zeigen, welchen niedrigen Stellenwert die Gesellschaft und ihre Berater dem Restrukturierungsprozess und der Rolle der Anleihegläubiger darin beimessen.

Denn angesichts der Tatsache, dass die Berater in einem der SdK derzeit nicht bekannten Umfang von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit honoriert werden dürften, sollten diese die notwendigen personellen und zeitlichen Kapazitäten für die aus Deikon-Sicht so dringende und nötige Restrukturierung mitbringen. Ansonsten sollten sie ausgewechselt werden! Unklar erscheint in diesem Kontext auch die Rolle des Gesellschafters Ziems, der wohl in einem erheblichen Umfang Deikon-Anteile als Gegenleistung für im Hintergrund zu erbringende Beratungsleistungen erhalten haben soll. Wozu braucht Deikon dann noch weitere kostenpflichtige, insbesondere anwaltliche Berater?

Und weiterhin ist selbstverständlich auch der SdK bekannt, dass Planungen stets mit großen Unsicherheiten behaftet sind, was jedoch nicht an der Offenlegung spezifischer Planungen mit ihren jeweiligen Planungsprämissen in prekärer Lage hindern sollte. Oder hielte die Qualität dieser Planungen bei Vorlage einer intersubjektiven Prüfung durch externe Dritte nicht stand? Sollten in einem solchen Fall nicht zuvorderst die Planer ausgetauscht werden, statt die so notwendige Restrukturierung auf die „lange Bank" zu schieben?

Der Deikon-Geschäftsführung, den Gesellschaftern sowie ihren Beratern müsste mittlerweile klar sein, dass die SdK den von ihr vertretenen Anlegern zu keinem Zeitpunkt empfehlen kann und wird irgendeiner noch so unbedeutenden Maßnahme zuzustimmen, bevor nicht zum einen belastbare Zahlen für die Notwendigkeit der Restrukturierung und zum anderen ein vollständig ausgearbeitetes Restrukturierungskonzept vorliegen. Die bisher anlässlich der Gläubigerversammlungen 2011 vorgelegten Zahlen erscheinen dabei wenig brauchbar und lassen z.B. mit Blick auf die Behandlung von Schadenersatzansprüchen gegen Ex-Organe bei Bestehen einer zahlungsfähigen D&O-Versicherung viele Fragen offen. Der zeitliche Vorlauf, mit dem die geforderten Unterlagen vor einer nächsten Gläubigerversammlung vorliegen müssen, beträgt in der Untergrenze acht Wochen. Entgegen den bisherigen Absichten der SdK und in Anbetracht des bereits geleisteten Zinsverzichts kann die SdK somit zum heutigen Tage den Anleihegläubigern angesichts des von der Deikon-Geschäftsführung, den Gesellschaftern sowie deren Beratern nachhaltig an den Tag gelegten unverständlichen Verhaltens nicht raten, ihre Zustimmung zum für den Juni 2011 angedachten Opt-In-Beschluss des neuen Schuldverschreibungsgesetzes zu geben.

Aus Sicht der SdK stellt sich die Sachlage zudem vielmehr wie folgt dar:

- Wir erhalten deswegen kein belastbares und aussagefähiges Zahlenmaterial, weil weder ein bilanzieller noch ein insolvenzrechtlicher Restrukturierungsgrund vorliegt.
  Auch ein Abschreibungsbedarf ergibt sich nach Auffassung der SdK aufgrund der gesunkenen Vervielfältiger beim Immobilienvermögen zumindest gegenwärtig nicht, da diese Immobilien im Anlagevermögen gehalten werden, und eine sog. Teilwertabschreibung erst zulässig ist, wenn die Wertminderung eine voraussichtlich dauerhafte ist. Genau diese Dauerhaftigkeit kann wohl gegenwärtig nicht festgestellt werden.

  Der Umstand/die Tatsache, dass ein hypothetisches Kaufangebot einen geringeren Wert als den Buchwert ausweist, rechtfertigt eine weitere Abschreibung nicht, da dieses Kaufangebot von der für Gegenstände des Umlaufvermögens typischen Kauf-/Verkaufsbewertungssituation am Stichtag ausgeht.

Dies ist aber für Wirtschaftsgüter, die nicht dem Verkauf, sondern dem Verbleib im Unternehmen zur Ertragsgewinnung bestimmt sind, der falsche Aspekt.

Nach den der SdK bislang vorliegenden Informationen ist eine Teilwertabschreibung gegenwärtig weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich zulässig.

- Denkbar wäre allenfalls – was aber aufgrund mangelnder Informationen nicht geprüft werden kann -, dass aufgrund der abgesunkenen Verkehrswerte der Immobilien ein Finanzrestrukturierungsbedarf besteht oder in Zukunft entstehen könnte.

  Dies wäre dann der Fall, wenn die finanzierenden Banken nach Ablauf der Zinsbindung oder der Kreditlaufzeit den verbleibenden Finanzierungsbedarf nicht mehr oder nur noch teilweise kreditieren. Ob dies und wann dies so ist, kann die SdK bei der bescheidenen Informationslage nicht einmal im Ansatz beurteilen.

  Festgehalten werden kann aber, dass die Gesellschaft selbst keinen dringenden Handlungsbedarf sieht, da ansonsten die Informationspolitik eine andere wäre.

  Vielleicht wird aber auch die weitere Mithilfe der Anleihegläubiger nicht mehr benötigt.

- Sollte es tatsächlich einen finanziellen Restrukturierungsbedarf geben, stellt sich ferner die Frage, ob nicht die Gesellschafter (die UBS) als erste in der finanziellen Pflicht wären oder in eine solche zu nehmen sind und der Gesellschaft das fehlende Kapital zuführen.

  Auch die Gesellschaft und deren Berater können doch nicht allen Ernstes so dreist sein, zu glauben und zu erwarten, dass die Anleihegläubiger über einen Stammrechtsverzicht in Höhe von 60 % die momentan wertlosen GmbH-Geschäftsanteile der Gesellschafter mit ca. 30,00 Mio. Euro werthaltig machen, damit die Gesellschafter diese werthaltigen Anteile verwerten können.

  Einmal ganz von der Frage abgesehen, wie denn der durch den Verzicht entstehende außerordentliche Ertrag steuerlich neutralisiert werden soll.

FAZIT:

Die Zeit der Vorleistungen der Anleihegläubiger ist vorbei!!!

Die SdK kann keinem Anleihegläubiger mehr empfehlen, irgendeinem Beschlussvorschlag der Verwaltung, sei dies auch nur der für Juni 2011 geplante Opt-In-Beschluss, zuzustimmen, wenn vorher nicht belastbar durch die Gesellschaft, das Ob, das Wer und das Wieviel einer Restrukturierung dargetan ist. Die Deikon-Geschäftsführung ist hier bereits zu lange in der „Bringschuld".

Es kann keinerlei Verständnis seitens der Anleihegläubiger dafür aufgebracht werden, dass die Anleihegläubiger nicht einmal die Informationen, die die Banken erhalten haben und erhalten, bekommen.

Die Verwaltung wird nicht allen Ernstes behaupten wollen, dass die finanzierenden Banken nur die Informationen, die auch den Anleihegläubigern zugänglich gemacht worden sind, erhalten haben. Auf dieser Informationsbasis werden Banken keinerlei Entscheidung treffen, außer der Entscheidung, den Kredit zu kündigen.

Bei der gegenwärtigen bekannten Informations- und Sachlage muss nach Aufassung der SdK davon ausgegangen werden, dass den Anleihegläubigern unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und dem Aufbau von Scheindrohkulissen ein Nennbetragsreduktion abgepresst werden soll.
Dem gilt es, entschieden entgegenzutreten.

München, 26.April 2011
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält je eine Anleihe von den drei von der Gesellschaft emittierten Unternehmensanleihen